

## **Zeichensatzung der Kiwa ZERTPUNKT GmbH**

---

Nach erfolgreich bestandenem Zertifizierungsaudit bzw. erfolgreicher Maßnahmenprüfung erfolgt die Aushändigung oder die postalische Übersendung der Zertifizierungsurkunde und parallel dazu die Übersendung des Zeichens im jpg.- und eps.-Format per e-mail an den Auftraggeber.

Ab Gültigkeit der jeweiligen Zertifizierungsurkunde ist der Auftraggeber berechtigt, die zur Verfügung gestellten Zeichen zu verwenden bzw. die Zertifizierung des betreffenden Unternehmens werbend herauszustellen, indem er

- das Original der Zertifizierungsurkunde in gerahmter Form im Unternehmen aushängt und/oder im Internet veröffentlicht
- auf Schriftstücken jeder Art (Geschäftspapiere, Prospekte, Kataloge etc.) sowie in elektronischen Medien (Internet, Werbe-CDs usw.) neben dem Namen des Unternehmens die Kennzeichnung verwendet, die die Zertifizierung bekundet. (Dabei ist die untenstehende Zeichensatzung zwingend zu beachten.)
- auf Fahrzeugen und Gebäuden neben dem Namen des Unternehmens die Kennzeichnung verwendet, die die Zertifizierung bekundet. (Dabei ist die untenstehende Zeichensatzung zwingend zu beachten.)

1) Die Zertifizierungsurkunde darf nur als Ganzes und nicht ausschnittsweise in Werbeschriften oder anderem geschäftlichem Material verwendet werden.

2) Die Nutzungsberechtigung der Zertifikate und Zertifikatssymbole ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt.

3) Die Verwendung des Zertifikatszeichens hat nur in der nachstehend abgebildeten Form zu erfolgen.

4) Die Zertifizierungszeichen dürfen in ihrer Größe, jedoch nicht in den Proportionen dem jeweiligen Zweck angepasst werden.

5) Die Darstellung in der Originalfarbe sowie in s/w ist erlaubt, die Darstellung in einer anderen Farbe ist nicht gestattet.

## Zeichensatzung der Kiwa ZERTPUNKT GmbH

### AZAV:



### DIN EN ISO 9001:2015



### Kombi AZAV / DIN EN ISO



### Minilogo



6) Die Zertifikatssymbole für die AZAV-Trägerzulassung und für die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt, auch nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen bzw. Inspektionsberichten angebracht oder in einer Weise verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerk beziehen. Bei nach AZAV zertifizierten Maßnahmen darf das Symbol für die Maßnahme-zertifizierung auf den Werbeschriften für die Maßnahme verwendet werden, sofern hiermit keine irreführenden Behauptungen aufgestellt oder nahegelegt werden.

## **Zeichensatzung der Kiwa ZERTPUNKT GmbH**

---

7) Die Verwendung der Zertifikatssymbole muss eindeutig sein. Formulierungen müssen sich eindeutig auf die zertifizierten Geltungsbereiche und Standorte beziehen. Das Logo muss so verwendet werden, dass irriige Annahmen über seinen Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

Die Kiwa ZERTPUNKT GmbH wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung achten. Bei Zuwiderhandlungen hat Kiwa ZERTPUNKT das Recht, je nach Art und Schwere des Verstoßes, folgende Maßnahmen gegen das Unternehmen einzuleiten:

- schriftliche Mahnung
- schriftliche Mahnung mit Auflagen
- Androhung des Entzuges der Zertifizierung
- Entzug der Zertifizierung
- außerordentliche Kündigung

8) Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder auf andere Organisationen übertragen werden.

9) Während einer Aussetzung oder nach Entzug und Annullierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung unverzüglich einstellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe des Originalzertifikates nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.